



Teil D Tarifbedingungen für Tageskartenangebote des Deutschlandtarifs

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH

Speicherstraße 59

60327 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 15.12.2024

1. Grundsatz

- 1.1 Es gelten die Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Tageskartenangebote werden für unterschiedliche Geltungsbereiche und zu unterschiedlichen Preisen angeboten. Näheres regeln die Angebotsliste gemäß Anlage 1 und die Geltungsbereiche.

2. Aktionszeiträume

Die Aktionszeiträume der einzelnen Angebote ergeben sich aus der Angebotsliste in Anlage 1.

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1 Reisende
 - 3.1.1 Tageskartenangebote werden für 1 – 5 gemeinsam reisende Personen angeboten. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
 - 3.1.2 Zusätzlich können beliebig viele Kinder bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich, ohne Erfassung auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung mitgenommen werden.
 - 3.1.3 Zusätzlich können je Fahrkarte / Fahrberechtigung bis zu 3 Kinder von 6 – 14 Jahren unentgeltlich, ohne Erfassung auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung mitgenommen werden. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
 - 3.1.4 Für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde ist in der Regel eine eigene Fahrkarte / Fahrberechtigung zu erwerben. Ist der Erwerb eines Tageskartenangebots auch für einen Hund möglich regelt dies die Tarifbedingungen der einzelnen Angebote gemäß Anlage 1.
 - 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden erwachsenen Personen nach Nr. 3.1. oder entgeltpflichtigen Hunde nach Nr. 3.1.3 ist beim Kauf der Fahrkarte anzugeben. Ggf. wird abweichend auch die Anzahl der mitgenommenen Kinder nach Nr. 3.1.2 und Nr. 3.1.3 beim Kauf auf der Fahrkarte erfasst. Die nachträgliche Änderung der Reisendenanzahl ist nicht möglich.
- 3.2 Geltungsdauer
 - 3.2.1 Ein Tageskartenangebot gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten in den Nahverkehrszügen im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich des Angebots, und zwar
 - montags bis freitags (außer an Feiertagen) ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages;Soll die erste Fahrt erst im Zeitraum zwischen 00:00 Uhr und 03:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, so muss die Fahrkarte vor Beginn des Folgetages erworben werden.
 - an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen* ab 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

* Die genauen Feiertagsregelungen ergeben sich aus der Angebotsliste gemäß Anlage 1.
 - 3.2.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Tageskartenangebots sind Fahrkarten bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof erforderlich, der innerhalb der Geltungsdauer des Tageskartenangebotes erreicht wird. Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des

Tageskartenangebotes sind Fahrkarten ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof erforderlich, der noch innerhalb der Geltungsdauer verlassen wird. Bei den Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof handelt es sich jeweils um eigenständige Beförderungsverträge. Sie stellen gemeinsam mit dem Tageskartenangebot, das ebenfalls genutzt werden soll, keine Durchgangsfahrkarte i.S.v. Art. 12 der EU-Verordnung 2021/782 dar.

3.3 Namenseintragungen auf der Fahrkarte

3.3.1 Tageskartenangebote sind nur gültig, wenn der Geltungstag und die Namen der Reisenden auf der Fahrkarte eingetragen sind.

3.3.2 Sind der Geltungstag und die Namen der Reisenden nicht bereits automatisch durch das Verkaufssystem auf die Fahrkarten gedruckt oder eingetragen worden, so sind diese Eintragungen durch die Reisenden handschriftlich, unauslöschlich und in Druckbuchstaben an den dafür vorgesehenen Stellen vorzunehmen. Die Eintragungen müssen vor Antritt der Fahrt erfolgen, bei unterwegs zusteigenden Reisenden unmittelbar nach deren Zustieg.

3.3.3 Die Namen von mitreisenden Kindern gemäß der Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 müssen nicht eingetragen werden.

3.3.4 Für mitgenommene Hunde gemäß Nr. 3.1.3 ist statt des Namens das Wort „Hund“ einzutragen.

3.3.5 Bei der Fahrkartenkontrolle ist die Identität der namentlich erfassten Reisenden auf Aufforderung mithilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

3.4 Wagenklasse

Tageskartenangebote werden nur für die 2. Wagenklasse angeboten, ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Abweichungen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.

3.5 Stornierung

Die Stornierung von Tageskartenangeboten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern es sich um Ansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU-2021/782) handelt gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen (Grundsätze), in Verbindung mit Nr. 8 der Zeitkartenbedingungen des Deutschlandtarifs entsprechend.

3.6 Sicherung gegen Missbrauch

3.6.1 Die Übertragbarkeit der Tageskartenangebote endet, sobald die Namen der Reisenden gemäß Nr. 3.3 eingetragen wurden, spätestens jedoch mit dem Fahrtantritt. Der Namenseintrag von Personen nach dem Fahrtantritt ist nur dann zulässig und auch erforderlich, wenn tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

3.6.2 Durch nachträgliche Änderungen der eingetragenen Namen oder des Geltungstages wird die Fahrkarte / Fahrberechtigung ungültig.

3.6.3 Nach Eintrag der Reisendennamen, bzw. nach Antritt der ersten Fahrt ist ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Aufgrund hohen Fahrpreisermäßigung gegenüber dem Normalpreis handelt es sich bei Tageskartenangeboten in der Regel um Fahrkarten mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne des § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). In diesen Fällen erfolgt kein Ersatz

von Aufwendungen für die Nutzung anderer Züge aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO. Welche Angebote dies betrifft regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.

- 4.1.1 Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU-2021/782) handelt gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze), bzw. der Nr. 8 der Zeitkartenbedingungen entsprechend.

5. Anlage 1

Liste der Tageskarten-Aktionsangebote des Deutschlandtarifs mit deren Preisen und speziellen, ggf. von den vorgenannten Tarifregelungen abweichenden Bestimmungen

5.4 Mecklenburg-Vorpommern-Ticket

5.4.1 Aktionszeitraum:

Mecklenburg-Vorpommern-Tickets werden unbefristet angeboten.

5.4.2 Geltungsdauer:

Besondere Feiertagsregelung: Am 24. und 31. Dezember jeden Jahres, sowie an in Mecklenburg-Vorpommern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen gilt das Ticket zur Nutzung ab 00:00 Uhr, bis 03:00 Uhr des Folgetages.

5.4.3 Beförderungsentgelte für Personen

Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt montags bis donnerstags:

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Entgelt für Fahrten in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten, im Internet oder als Handy-Ticket	24,00 €	29,00 €	33,00 €	37,00 €	41,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	26,00 €	31,00 €	35,00 €	39,00 €	43,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Nahverkehrszügen, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet,	26,40 €	31,90 €	36,30 €	40,70 €	45,10 €

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Entgelt für Fahrten in der 1.Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten, im Internet oder als Handy-Ticket	41,00 €	45,00 €	49,00 €	53,00 €	57,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	43,00 €	47,00 €	51,00 €	55,00 €	59,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Nahverkehrszügen, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet,	45,10 €	49,50 €	53,90 €	58,30 €	62,700 €

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Nahverkehrszügen, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet,	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €

Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt freitags bis sonntags

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Entgelt für Fahrten in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten, im Internet oder als Handy-Ticket	25,00 €	31,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	27,00 €	32,00 €	38,00 €	43,00 €	48,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Nahverkehrszügen, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet,	27,50 €	34,10 €	39,60 €	45,10 €	50,60 €

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Entgelt für Fahrten in der 1.Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten, im Internet oder als Handy-Ticket	43,00 €	48,00 €	53,00 €	58,00 €	63,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	45,00 €	50,00 €	55,00 €	59,00 €	65,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Nahverkehrszügen falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet,	47,30 €	52,80 €	58,30 €	63,80 €	69,30 €
Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Nahverkehrszügen, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet,	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €

¹⁾ War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben. Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

5.4.4 Sonstige Bestimmungen

Mecklenburg-Vorpommern-Tickets werden für die 1. und 2. Wagenklasse angeboten. Bei ihnen ist der Übergang in die 1. Wagenklasse gegen Zahlung des Entgeltes gemäß Preistabelle zulässig. Die Fahrkarte für den Übergang in die 1. Klasse gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Mecklenburg-Vorpommern-Ticket.

Die aufgedruckte Personenanzahl auf der Fahrkarte für den Übergang muss mit der aufgedruckten Personenanzahl des dazu gehörigen Mecklenburg-Vorpommern-Ticket identisch sein.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Brandenburg-Berlin-Ticket
- Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
- Schleswig-Holstein-Ticket
- Niedersachsen-Ticket

Eine Kombination angrenzender Länder-Tickets gemäß dieser Regelung ergibt keine Durchgangsfahrkarte im Sinne des Artikels 12 der europäischen Fahrgastrechte-Verordnung (VO-EU 2021/782).

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.